

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 7
„In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Begründung

1. Ziele und Anlass der Planänderung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Ausbau der vorhandenen Golfanlage zu einem turnierfähigen 18-Loch-Golfplatz geschaffen werden.

Dem wirksamen Flächennutzungsplan der Seestadt Bremerhaven von 2006 liegen folgende Ziele zugrunde:

- Grundsätzlich soll eine Raum- und Siedlungsstruktur entwickelt werden, die die zentralörtlichen Funktionen erhält und stärkt.
- Vorhandene Grünanlagen, Grünverbindungen und Sportflächen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
- Die Erschließung der Grün- und Sportanlagen u.a. durch Anschluss an das Fuß- und Radwegenetz soll gesichert werden.

1.1 Planungsanlass

Der bestehende Golfplatz hat aufgrund der vorhandenen Nachfrage einen hohen Erweiterungsdruck zum Ausbau zu einer turnierfähigen 18-Loch-Anlage. Daher sichergestellt werden, dass die Anlage gegenüber den Golfanlagen im norddeutschen Raum auch zukünftig konkurrenzfähig bleibt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Erweiterungsvorhaben des bestehenden Golfplatzes sieht die Einrichtung von neun weiteren Spielbahnen innerhalb des Änderungsbereiches vor. Die Wegeverbindungen „In den Nedderwiesen“ und „Johann-Wichels-Weg“, die den Änderungsbereich kreuzen, bleiben als öffentliche Wege erhalten.

3. Beschreibung des Änderungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Geestemünde, Ortsteil Bürgerpark. Es setzt sich aus zwei Teilgebieten zusammen. Das größere, nördlich gelegene Teilgebiet wird begrenzt durch landwirtschaftliche Flächen im Norden, durch den Markfleth und die daran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Bundesautobahn BAB A27 im Osten, den vorhandenen Golfplatz im Süden und den Bürgerpark mit angrenzenden Sportanlagen und einer Fläche für die Landwirtschaft im Westen.

Das südlich gelegene kleinere Teilgebiet wird begrenzt durch den vorhandenen Golfplatz im Norden und Süden, durch den Markfleth im Osten und den Bürgerpark im Westen. Die genaue Eingrenzung des FNP-Änderungsbereichs ist aus dem Plan ersichtlich.

4. Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung

Das gesamte Änderungsgebiet umfasst ca. 23 ha. Der Änderungsbereich ist in eine nördliche Fläche mit ca. 18,6 ha und eine südliche Fläche mit ca. 4,7 ha unterteilt. Nach der Baugrundkarte der Stadt liegt ungünstiger Baugrund vor. Das Gelände des Plangebiets wird zurzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Weidefläche genutzt.

5. Erschließung des Plangebietes

Durch das Plangebiet führen die Wegeverbindungen „In den Nedderwiesen“ und der „Johann-Wichels-Weg“, die diesen weiträumigen Erholungsbereich für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger erschließen.

6. Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan vom 27.06.2006 stellt das o.g. Gebiet zum überwiegenden Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Hinzu kommen festgesetzte Ausgleichsflächen entlang des Markfleths und Wasserflächen. Ganz im Süden stellt der Flächennutzungsplan von 2006 eine Grünfläche sowie einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil dar. Das Umweltschutzamt hat bereits im Juni 2012 eine Ausnahmegenehmigung auf Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt, da die Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden konnte.

Das von der Bremischen Bürgerschaft am 11.09.1991 beschlossene Landschaftsprogramm ordnet das Plangebiet der Geeste-Marsch zu.

In Karte 9.2 „Lebensräume für Pflanzen und Tiere“ sieht das Landschaftsprogramm hier weiträumiges, extensiv zu nutzendes und von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland mit hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität vor.

Die Karte 10.2 „Landschaftsbild“ weist für das Gebiet weiträumig zu erhaltende, weitgehend gehölzfreie Wiesen und Weiden mit charakteristischem Grabennetz als typisch norddeutsches Landschaftsbild aus.

Karte 11.2 „Leitlinien für Erholung“ stuft den Bereich als weiträumigen Erholungsbereich für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger ein, welcher nur in landschaftsgerechter Form unter Beachtung des Vorrangs von Naturschutzbelangen hauptsächlich randlich zu erschließen ist.

Der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) regelt das Verhältnis der Bauleitplanung zur Eingriffsregelung. Danach sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung Maßgaben der Eingriffsregelung zu prüfen.

Das Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Stadt Bremerhaven und die Baumschutzverordnung für das Land Bremen sind bei den konkretisierenden Planungen zu berücksichtigen.

7. Auswirkungen der Planung

Raumverträglichkeit

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven, der nach der Stadtstaatenklausel im § 8 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) gleichzeitig das Landesraumordnungsprogramm ersetzt und damit zusätzlich regional- und landesplanerische Funktionen auszufüllen hat, hat die nach § 1 Abs. 4 BauGB wirksamen Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt.

Durch die Anlage und das Betreiben eines Golfplatzes werden die Gestalt und die Nutzung größerer landschaftlicher Flächen im Freiraum verändert. Mit zunehmender Ausbreitung des Golfsports stehen sich deshalb Golfplatzplanung und Natur- und Landschaftsschutz immer häufiger in einem mehr oder minder starken Spannungsverhältnis gegenüber – gekennzeichnet einerseits von dem Interesse an der Vermarktung attraktiver Flächen und andererseits von der Wertigkeit dieser Flächen für den Arten- und Biotopschutz, für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung.

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine Reihe von Faktoren aus, die der geplanten Nutzung entgegenkommen bzw. eine Entwicklungsmöglichkeit anderweitiger Nutzungen sehr stark einschränken:

- Das Plangebiet zeichnet sich durch eine große zusammenhängende Fläche aus, die einem Grundbesitzer gehört. Die Flächen stehen für das Planungsvorhaben zur Verfügung.
- Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, wie sie in der Vergangenheit stattfand, wird nur noch sehr eingeschränkt durchgeführt. Anderweitige mögliche Nutzungen zeichnen sich zurzeit nicht ab.
- Eine seit dem Jahr 2007 angrenzende bestehende 9-Lochanlage wurde im Einklang mit den gegebenen natürlichen Verhältnissen angelegt.
- Die Lage des Plangebiets zeichnet sich durch eine gute Anbindung an die Bundesautobahn BAB A27 aus. Weitere infrastrukturelle Anbindungen (Trinkwasser, Abwasser, Strom) sind vorhanden.
- Ein anhaltender Bedarf breiter Bevölkerungsschichten an Sport- und Freizeitmöglichkeiten, insbesondere an frischer Luft und in der Natur und Landschaft besteht.
- Der Golfplatz ist für die Bremerhavener Bevölkerung, aber auch für die Bevölkerung aus dem oberzentralen Verflechtungsbereich gut zu erreichen.
- Die Zugänglichkeit des Geländes bleibt für die Öffentlichkeit unverändert, da alle Wegebeziehungen erhalten bleiben.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ überplant und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Golf-Anlage geschaffen werden. Mit der Planung werden zugleich Möglichkeiten zur Verbesserung der Freizeitinfrastruktur Bremerhavens eröffnet.

Die überwiegenden Flächen im Plangebiet der F-Plan-Änderung sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. Die Agrarflächen sind von den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“

und „Gewässerschutz“ überlagert. Landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.

Aufgrund des geringen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials wird eine extensive Landwirtschaft betrieben, überwiegend Weidewirtschaft.

Die umliegenden Gebiete sind ebenfalls als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, im Norden und Westen definiert.

Das „Markfleth“ mit seinen Seitenarmen und Ausbuchtungen soll als spielbestimmendes Element weiterentwickelt und durch landschaftlich aufgewertete Flächen (Flächen zum Ausgleich) ergänzt werden, so dass Vernetzungsstrukturen bzw. Pufferzonen zu den golftechnisch genutzten Flächen entstehen.

Dadurch werden die landschaftlich wertvollen Strukturen wie das „Markfleth“ und das Gesamtensemble „Golfplatz Bremerhaven“ in ihrer Vernetzungsfunktion und im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz aufgewertet.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die den Festlegungen des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Umweltprüfung

Als Grundlage für die Umweltprüfung wird ein Umweltbericht i. S. § 2a BauGB erstellt. Er ist Bestandteil des F-Plan-Änderungsverfahrens. (Teil II der Begründung)

Der Scoping-Termin wurde mit Schreiben vom 26.10.2011 eingeleitet und am 16.11.2011 gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Belange der Wasserwirtschaft

Die im Plangebiet gelegenen Gewässer bleiben überwiegend erhalten. Die Gewässer sind über die Flächen zum Ausgleich zugänglich. Nicht erfolgen darf eine Unterhaltung der Gewässer von Kompensationsflächen aus.

8. Beabsichtigte Darstellung im geänderten Flächennutzungsplan

Ausgangspunkt der weiteren Beschreibung ist der geänderte Zustand.

8.1 Grünflächen

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz

Das Plangebiet soll für eine den standörtlichen Erfordernissen angemessene sportliche Nutzung als Golfplatz (ca. 14,7 ha) gesichert werden. Hierfür wird nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB die erforderliche Fläche dargestellt.

8.2 Flächen zum Ausgleich

Im Änderungsbereich sind bereits festgesetzte Ausgleichsflächen entlang des Markfleths dargestellt. Diese Flächen sollen zum Teil gesichert werden. Die insgesamt ca. 7,5 ha großen festgesetzten Ausgleichsflächen sind Teil der Kompensation des 1. Bauabschnitts und fließen damit nicht in die Berechnung der Kompensation der 7. Flächennutzungsplanänderung ein.

Insgesamt ergibt sich durch die Golfplatzerweiterung ein Kompensationsbedarf von 16,346 Flächenäquivalenten. 1,7 Flächenäquivalente wurden durch den Abbau einer Windenergieanlage im Bereich des 1. Bauabschnitts frei. Die restliche Kompensation erfolgt extern außerhalb des Plangebiets in der Geestniederung mit den entsprechenden Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 424.

8.3 Wasserflächen

Das „Markfleth“ fließt von südlicher in nördliche Richtung durch das Plangebiet. Entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB wird diese Wasserfläche (ca. 1 ha), soweit der Maßstab es zulässt, im Flächennutzungsplan dargestellt.

9. Hinweis auf die verbindliche Bauleitplanung

Gemäß § 8 (3) BauGB wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan Nr. 424 für den Änderungsbereich aufgestellt. Der Bebauungsplan hat einen größeren Umgriff.

10. Verfahrenshinweise

Der Beschluss zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 27.06.2006 wurde am 05.05.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Beschluss am 15.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Scoping-Termin wurde mit Schreiben vom 26.10.2011 eingeleitet und am 16.11.2011 gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB begann am 24.10.2011 und endet am 04.11.2011.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen und der Erarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs zugestimmt.

Die Verfahrensschritte „Beteiligung Träger öffentlicher Belange“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sollen zeitgleich durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung wurde am 16.03.2013 in der Tagespresse bekannt gegeben.

Die öffentliche Auslegung gemäß §3 Absatz 2 BauGB begann am 25.03.2013 und endet am 24.04.2013.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Absatz 2 BauGB zeitgleich mit Schreiben vom 21.03.2013 beteiligt und eine gleichlautende Frist gemäß der öffentlichen Auslegung gesetzt.

Teil II Umweltbericht

1. Einführung

§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sehen eine prinzipielle Verpflichtung zu einer förmlichen Umweltprüfung bei einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen vor. In der Anlage zum BauGB wird der Umweltbericht inhaltlich definiert. Damit wird den Belangen des Umweltschutzes entsprechend der gültigen EU-Richtlinie Rechnung getragen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 bereitet die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes vor. Der Änderungsbereich soll zum überwiegenden Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ und als festgesetzte Ausgleichsflächen dargestellt werden.

1.1 Beschreibung der Bauvorhaben nach Art und Umfang

Die vorliegende Planung des Gesamtvorhabens umfasst eine Fläche von ca. 23,2 ha, wovon ca. 14,7 ha als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dauerhaft in Anspruch genommen werden. Der restliche Bereich wird mit ca. 7,5 ha als festgesetzte Ausgleichsfläche und 1 ha als Wasserfläche dargestellt.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die vorliegende Planung des Gesamtvorhabens umfasst die folgenden Flächen:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Grünfläche Golfplatz	14,7 ha
Festgesetzte Ausgleichsfläche	7,5 ha
Wasserfläche	1,0 ha
Gesamtfläche	23,2 ha

1.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Johann-Wichels-Weg und der Wegeverbindung „In den Nedderwiesen“.

1.4 Mögliche Wirkfaktoren und Auswirkungen des Golfplatzes

Hinsichtlich der Nutzungsintensität lässt sich der anzustrebende, landschaftlich eingebundene Golfplatz in drei Funktionsbereiche unterteilen:

- Die **Spielflächen** eines Golfplatzes beinhalten Greens¹, Abschläge, Driving-Ranges² (Übungsgrüns) und vor allem Spielbahnen. Sie haben keine Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Hier wirken in aller Regel die mit dem Bau und dem Betrieb des Golfplatzes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in besonderem Maße.
- Die **Rauflächen**³ (Roughs) zeichnen sich im Vergleich zu den Spielflächen durch eine extensivere Nutzung aus, d. h. diese Flächen können bei entsprechend naturnaher Ausgestaltung und Pflege neben ihrer primären sportfunktionalen Bedeutung auch Funktionen in eingeschränkter Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz übernehmen. Eine hohe Wertigkeit des Lebensraumes lässt sich hier jedoch nicht entwickeln.
- Die **ökologischen Ausgleichsflächen** umfassen unter anderem zusammenhängende Randflächen des Golfplatzes im Übergangsbereich zur freien Landschaft und haben Vorrangfunktion für den Biotop- und Artenschutz, die durch keine andere Nutzung beeinträchtigt werden darf. Hier sollen die mit der Anlage des 1. Bauabschnitts des Golfplatzes gegebenen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Da für die vorliegende Planung die Kompensationsmöglichkeiten im Plangebiet bereits erschöpft sind, erfolgt eine Kompensation außerhalb des Plangebiets in der Geesteniederung.

Aus der Beschreibung des Vorhabens lassen sich unterschiedliche Wirkfaktoren ableiten, die sich auf die verschiedenen Schutzgüter nach § 2 UVPG auswirken können. Die folgende Übersicht stellt zusammenfassend die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens dar.

Bei den bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um solche, die durch die Bautätigkeiten und -verkehre sowie durch die Inanspruchnahme von Grundflächen entstehen. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Golfanlage hervorgerufen.

¹ Das Grün (engl. Green) ist der Zielbereich beim Golf. Hier wird der Ball nicht durch die Luft geschlagen, sondern mit dem Putter über das Grün in Richtung Loch gerollt.

² Hierbei handelt es sich um eine große Wiese, auf der die langen Schläge geübt werden.

³ Als Rough (das Raue) werden die Teile eines Golfplatzes bezeichnet, die zwischen den Spielbahnen liegen.

Maßnahmen	Wirkfaktoren	Auswirkungen
anlagebedingt	dauerhaft	dauerhaft
Golfplatzenerweiterung	Inanspruchnahme von Landflächen	Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Fauna, Landschaftsbild
	Bewässerung der Anlage	Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser
	optische Wirkungen durch eine veränderte Nutzung	Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild
betriebsbedingt	dauerhaft	dauerhaft
Freizeitverkehr und Spielbetrieb	Luftschadstoffemissionen durch den Such- und Parkplatzverkehr	Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft
	Lärmemissionen durch den Spielbetrieb	Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Fauna, Landschaftsbild
	Lichtemissionen	Beeinträchtigung der Schutzgüter Fauna (insb. Wirbellose), Landschaftsbild

2. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Ausschlaggebend für die Standortwahl sind die Verfügbarkeit der benötigten Flächen mit guter Erreichbarkeit sowie Synergieeffekte mit dem bereits bestehenden Golfplatz.

Das Gebiet des Änderungsbereichs schließt sich nördlich und südlich an den bereits vorhandenen Golfplatz an. Andere Expansionsmöglichkeiten bestehen nicht, da ein direkter Anschluss an den bereits vorhandenen Platz zwingend notwendig ist und die vorhandene Nutzung der Flächen in andere Richtungen eine Erweiterung nicht zulässt.

3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

3.1 Ziele des Biotopschutzes

Im Plangebiet sind Schutzgebiete oder -objekte gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG vorhanden. Dabei handelt es sich um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (Sumpfflächen). Von Auswirkungen der Vorhaben auf die Natura 2000-Gebiete ist nicht auszugehen.

3.2 Ziele des Artenschutzes

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wird geprüft, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können)⁴

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert:

1. Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten
4. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten

Ein Verstoß liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird in § 30 festgesetzt, dass bestimmte Biotope einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen. Bei diesen gesondert verzeichneten Biotopen sind bei geplanten Eingriffen die entsprechenden Gesetzesvorgaben zu beachten.

3.4 Eingriffsregelung

Entsprechend der Eingriffsregelung nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 13-19 Bundesnaturschutzgesetz sowie den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nach § 8 ff BremNatG sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und zu kompensieren. Grundlage ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung im Land Bremen.

3.5 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Im Rahmen der Bewertung sind vor allem Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant.

⁴ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	<i>Baugesetzbuch (BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 3, 5, 7a, c und e)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung der Bevölkerung (3), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (5), gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (7a), den Menschen und seine Gesundheit (7c) sowie auf die Vermeidung von Emissionen (7e).
	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz, (BImSchG, §§ 22, 50) und 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)</i>	Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§22) und Zuordnung von für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sodass schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden (§50). Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung vor Lärm besonderes zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe (32. BImSchV).
	<i>TA Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<i>DIN 18005</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, der durch eine Verringerung von Emissionen am Entstehungsort durch städtebauliche Maßnahmen zur Lärmvorsorge und –minderung erreicht wird.
	<i>Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Bremen</i>	Der Öffentliche Gesundheitsdienst wirkt bei öffentlichen und privaten Planungen für Vorhaben oder Maßnahmen, die gesundheitliche Auswirkungen haben können, im Rahmen seiner Beteiligung durch die zuständige Behörde darauf hin, dass gesundheitliche Gefahren durch Umwelteinflüsse nicht entstehen und vorhandene Gefahren möglichst beseitigt oder vermindert werden.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz / Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</i>	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. 2. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 1) / i.V. mit dem Bremischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatSchG)</i>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 3, 7a, b und i)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf die Belange von Erholung der Bevölkerung (3), der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7a), der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (7b) und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (7i).
Luft	<i>Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	<i>TA Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 1, Abs. 3 Nr. 4 / i.V. mit Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatSchG)</i>	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere u.a. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	<i>Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG §§ 1 und 2)</i>	<p>Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 2)</i>	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen u.a. auf die Belange des Bodens (§1 Abs. 6 Nr. 7a);</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Revitalisierung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§1a Abs. 2).</p>
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (§1 Abs. 3 Nr. 2) / Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (§1 Abs. 2 Nr.3)</i>	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere u.a. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>Baugesetzbuch (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5, 7a, c und e)</i>	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Bewahrung erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
	<i>Denkmalschutzgesetz Bremen</i>	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern (Bau- und Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler, Denkmalbereiche) sowie ihre Einbeziehung in die städtebauliche Entwicklung, die Raumordnung und die Landespflege.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG §§ 1, 6)</i>	<p>Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Bewirtschaftung (§1)</p> <p>Nachhaltige Bewirtschaftung zum Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, • zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • mit Ausgleich der unvermeidbaren nicht nur geringfügigen Beeinträchtigungen, • zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner, • um möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, • um an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, • um zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen (§ 6 Abs.1).
	<i>Bremisches Wassergesetz</i>	Die im Zuge des F-Plan-Änderungsverfahrens zu beachtenden Vorschriften des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) entsprechen denen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), s.o.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3) / i.V. mit Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatSchG)</i>	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere u.a. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	<i>Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz/ Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</i>	s. Schutzgut Luft
Landschaft	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 1 Abs. 1 und 6) / i.V. mit / Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</i>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz) (1). Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (6).

3.6 Weitere umweltbezogene Grundlagen

Als weitere umweltbezogene Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden berücksichtigt:

- Landschaftsprogramm Bremen/Bremerhaven (1991)
- Eingriffs-Ausgleichskonzeption Bremerhaven (EAK), Oktober 2005

Landschaftsprogramm Bremen/Bremerhaven

Mit dem Landschaftsprogramm vom 11.09.1991 ist eine landschaftsplanerische Vorgabe für das Stadtgebiet vorhanden, die das Plangebiet der Geeste-Marsch zuordnet. Bei der weiteren Bewertung werden diese Vorgaben einfließen.

In Karte 9.2 „Lebensräume für Pflanzen und Tiere“ sieht das Landschaftsprogramm hier weiträumiges, extensiv zu nutzendes und von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland mit hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität vor.

Die Karte 10.2 „Landschaftsbild“ weist für das Gebiet weiträumig zu erhaltende, weitgehend gehölzfreie Wiesen und Weiden mit charakteristischem Grabennetz als typisch norddeutsches Landschaftsbild aus.

Karte 11.2 „Leitlinien für Erholung“ stuft den Bereich als weiträumigen Erholungsbereich für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger ein, welcher nur in landschaftsgerechter Form unter Beachtung des Vorrangs von Naturschutzbelangen hauptsächlich randlich zu erschließen ist.

3.7 Gutachten

Für die Umweltprüfung wurden der „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“ der KÜFOG GmbH von Mai 2012 (**Anlage 1**) und die „Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt (18 Loch-Anlage)“ der KÜFOG GmbH vom 07.02.2013 (**Anlage 2**) herangezogen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich sind und die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bilden.

4. Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Ausführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

4.1.1 Betriebsbedingter Lärm

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

Betriebslärm: anlagebezogene Prognosen und Anforderungen gemäß BImSchG

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr.7e Baugesetzbuch (BauGB)
- §§ 22, 50 BImSchG,
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau, schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Betriebsbedingt führt die Vergrößerung des Golfplatzes zu einer Erhöhung des Park- und Suchverkehrs im Umfeld der Anlage und zu einer Erhöhung des Freizeitlärms durch den Betrieb der Anlage. Verkehrliche Beeinträchtigungen durch Park- und Suchverkehre werden das allgemein zulässige Maß aber nicht überschreiten. Mit einer Beeinträchtigung der Wohnfunktion in den nächstgelegenen Wohngebieten ist nach bereits erfolgter Prüfung der Fachbehörden nicht zu rechnen.

4.1.2 Luftschadstoffimmissionen

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

Darstellung der Auswirkungen der Golfplatzverweiterung auf die Immissions-Situation der umliegenden Wohnbebauung (Beurteilungsgrundlagen sind SO₂,NO₂, CO, Benzol, Blei und Feinstäube (PM 10, PM 2,5))

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs.6 Nr.7c Baugesetzbuch (BauGB)
- 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. August 2010
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2002

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Die Konzentrationen von Luftschadstoffen wie Benzol, SO₂, CO und Blei liegen in Bremerhaven aufgrund klimatischer Bedingungen immer deutlich unter den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten. Mit einer Erhöhung der Schadstoffe Stickstoffdioxid NO₂, Feinstaub PM 10 (Jahres- und Tagesmittelwerte) und Feinstaub PM 2,5 (Jahresmittelwerte) ist nicht zu rechnen.

Da keine Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte zu erwarten sind, sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Luftschadstoffimmissionen nicht erforderlich.

Die Golfplatzerweiterung wird zu keiner erheblichen Belastung der Wohnbevölkerung führen.

4.1.3 Freizeit und Erholung

Betrachtungsraum: Ortsteil Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

- Verlust / Veränderungen von landschaftsprägenden und naturraumtypischen Strukturen
- Vorhabenbedingte Änderungen bzw. Unterbrechungen der Sichtbeziehungen
- Auswirkungen der Vorhaben auf die Erholungsnutzung
- Beeinträchtigungen durch Licht-, Lärmemissionen
- Summationswirkungen

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB)
- § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- § 1 und 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen (ILN 1998)

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Im Landschaftsprogramm ist der Änderungsbereich der Geeste-Marsch zugeordnet. Die weitgehend gehölzfreien Wiesen und Weiden mit charakteristischem Grabennetz stellen ein typisch norddeutsches Landschaftsbild dar. Bei dem Anlegen der Golfplatzbahnen und den damit verbundenen Ummodellierungen wird das vorhandene typisch norddeutsche Landschaftsbild teilweise verändert.

Das Gebiet ist Teil eines weiträumigen Erholungsbereichs für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger. In dieser Funktion ist die Wegeverbindung „In den Nedderwiesen“ als besonders bedeutend einzustufen. Das Landschaftsprogramm sieht eine hauptsächlich randliche Erschließung in landschaftsgerechter Form unter Beachtung des Vorrangs von Naturschutzbelangen vor.

Durch die Erweiterung des Golfplatzes wird das bereits im Bürgerpark vorhandene Erholungs- und Freizeitangebot nachhaltig erweitert und gestärkt.

Da die landschaftlich wertvollen Strukturen wie das „Markfleth“ und auch die Wegeverbindungen erhalten bleiben, sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes zu erwarten.

4.1.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Betrachtungsraum: Umfeld der Golfplazerweiterung
Untersuchungsumfang: historische Bestandsaufnahme
Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich keine Kulturgüter wie Baudenkmale, schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale oder Stätten historischer Landnutzungsformen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten⁵.

Landwirtschaftliche Flächen werden durch die geplante Maßnahme im Stadtgebiet reduziert.

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.2 Natur und Landschaft

4.2.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Biototypen)

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark
Untersuchungsumfang:

- Schutz- und Erhaltungsziele; Schutzgebietsgrenzen
- Lage und Charakterisierung von besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG)
- Ableitung von Konflikten

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch (BauGB) - §30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotope“
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen
- Vorkommen von besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG)
- EU-Vogelschutzrichtlinie Verbal-argumentativ in Hinblick auf Natura 2000 und Artenschutz (Anhang II der FFH-RL)
- Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL)
- BNatSchG
- BremNatG

Bestandsdarstellung

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichskonzeption Bremerhaven (EAK) vom Oktober 2005 ist das Gebiet untersucht und der Geesteniederung zugeordnet worden.

Flora / Biototypen

Die südlich der Geeste angrenzenden Niederungsbereiche sind gekennzeichnet durch weitläufige Wiesen- und Weidenflächen unterschiedlich intensiver Nutzung mit vielfältig strukturierten Grabensystemen. Ein beträchtlicher Teil der Grünlandflächen muss aufgrund des hohen Nährstoffniveaus und der aktuellen Nutzung als Intensivgrünland eingestuft werden. Diese Flächen sind mehr oder weniger artenarm und werden von Süßgräsern dominiert. Zeigerarten des mesophilen Grünlands treten nicht oder nur in geringem Umfang auf. Durch die Nutzung als Golfplatz ist nicht zu erwarten, dass sich hier die derzeitige Situation noch verschlechtert.

⁵ Beipläne Nr. VII und VIII des wirksamen gesamtstädtischen Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven 2006

An feuchteren Stellen und Senken haben sich teilweise Flutrasen eingestellt. Des Weiteren sind Restbestände von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen, sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland, Seggen-, Binsen-, und Staudensumpf sowie kleinflächig im Gebiet verteiltes Landröhricht vorzufinden.

Auswirkungen des Vorhabens

In den von den Planungsmaßnahmen betroffenen Flächen befinden sich laut dem „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“⁶ der KÜFOG GmbH von Mai 2012 die folgenden aufgeführten Biotoptypen:

Tabelle 2: Auflistung der im Jahr 2009 erfassten Biotoptypen

(Tabelle 3 aus dem Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft / **Anlage 1**)

Biotoptyp	Wertstufe n. HA	Wertstufe im UG	Gef.	§	Flächengröße (ha)	(FÄ)
Gebüsche u. Gehölzbestände					0,115	
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)	3 - 4	3	s	-	0,032	0,096
Sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS)	2 - 3	2	s	-	0,019	0,037
Einzelbaum, Baumgruppe (HBE)	2 - 4	3	-	-	0,012	0,036
Einzelstrauch (BE)	2 - 3	3	-	-	0,052	0,156
Binnengewässer					1,113	
Sonstiger Graben, vegetationsfrei (FGZa ₁)	2	2	-	-	0,011	0,022
Sonstiger Graben, mit Dominanz von Wasserlinsen (FGZb ₁)	2 - 3	2	-	-	0,110	0,220
Sonstiger Graben, Graben mit Dominanz von Tauchblattvegetation (FGZc ₁)	3 - 4 - 5	3	-	-	0,067	0,201
Sonstiger Graben, Graben mit Dominanz von Röhrichtvegetation (FGZf ₂)	2 - 3 - 4	3	-	-	0,330	0,990
Sonstiger Graben, Verlandungsgraben (FGZg)	2 - 3 - 4	3	-	-	0,595	1,785

Def. d. Wertstufe: 0 = ohne Wert, 1 = von sehr geringem Wert, 2 = von geringem Wert, 3 = von mittlerem Wert, 4 = von hohem Wert, 5 = von sehr hohem Wert (ILN 2006).

Def. d. Gef. (Gefährdungsgrades): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, s = schutzwürdig, teilweise schutzbedürftig, aber noch nicht landesweit gefährdet, d = Degenerationsstadium, - = nicht schutzbedürftig (n. DRACHENFELS 1996).

Def. § = gesetzlich geschützter Biotoptyp nach BremNatSchG, - = nicht gesetzlich geschützter Biotoptyp nach NNatG.

FÄ = Flächenäquivalent; HA = Handlungsanleitung; UG = Untersuchungsgebiet

⁶ **Anlage 1:** „Erweiterung der Golfanlage Bremerhaven Bürgerpark, Bauabschnitt 2, Erfassung der Werte von Natur und Landschaft. Ergebnisbericht“, KÜFOG GmbH, Mai 2012, S. 3-4

Biotoptyp	Wertstufe n. HA	Wertstufe im UG	Gef.	§	Flächengröße (ha)	(FÄ)
Gehölzfreie Biotope d. Sümpfe, Nieder- moore u. Ufer					1,034	
Sonstiges nährstoffreicher Sumpf (NSR)	3 – 4 - 5	4	2	§	0,765	3,059
Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	3 - 4	3	3	§	0,269	0,807
Grünland					18,165	
Sonstiges mesophiles Grünland, arten- ärmer (GMZ) mit GFF und NSR	3 - 4	3	-	-	1,607	4,821
Sonstiges mesophiles Grünland, arten- ärmer (GMZ) mit NSG und GFF	3 - 4	4	-	-	2,398	9,592
Sonstiger Flutrasen (GFF)	3 - 4	3	2	-	0,621	1,864
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	2	2	3d	-	3,945	7,890
Artenarmes Extensivgrünland (GIE)	2 – 3	3	-	-	7,093	21,279
Artenarmes Extensivgrünland (GIE) mit Flutrasen (GFF)	2 – 3	3	-	-	1,317	3,951
Artenarmes Extensivgrünland, Flatter- binsenreiche Ausbildung (GIEj)	2 - 3	2	-	-	1,184	2,367
Ruderalfluren						
Halbruderales Gras- und Staudenflur feuch- ter Standorte (UHF)	2 - 3	3	3d	-	0,021	0,062
Verkehrsfläche						
Weg (OVW)	0	0	-	-	0,115	0,000
Gesamtgebiet					20,563	

Die vorhandenen Biotoptypen haben Wertigkeiten bis Wertstufe 4 (hoher Wert). Biotoptypen der Wertstufe 5 (sehr hoher Wert) sind in den Vorhabensflächen nicht vertreten. Der größte Flächenanteil wird von Bereichen mittlerer Wertigkeit eingenommen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Überplanung und Nutzung als Golfplatz eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation eintritt und somit erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Jahr 2009 wurden folgende fünf besondere Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erfasst: Sumpfdotterblume, Froschbiß, Sumpf-Schwertlilie, Sumpf-Haarstrang und Haarförmiges Leichkraut.

Der „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“ der KÜFOG GmbH⁷ kommt zu dem Schluss, dass aufgrund des Vorkommens der Sumpfdotterblume (Rote-Liste 3-Art) und der Sumpf-Schwertlilie (bundesweit gesetzlich geschützt) der Funktion des Gebietes für die Flora eine besondere Bedeutung zukommt.

Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG

Das als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil im Flächennutzungsplan von 2006 dargestellte geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG ist nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Beseitigung vom Juni 2012 durch das Umweltschutzamt

⁷ **Anlage 1:** „Erweiterung der Golfanlage Bremerhaven Bürgerpark, Bauabschnitt 2, Erfassung der Werte von Natur und Landschaft. Ergebnisbericht“, KÜFOG GmbH, Mai 2012, S.6

nicht mehr im Plangebiet vorhanden. Die Beeinträchtigung wurde durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Dennoch kommt es durch die Erweiterung des Golfplatzes zur Inanspruchnahme von bestehenden gesetzlich geschützten Biotopen (Sumpfflächen) im nordöstlichen Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,2 ha.

Bewertung

Die Verluste der Biotoptypen, einschließlich der gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen, sollen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in der Geesteniederung vollständig kompensiert werden.

4.2.2 Brutvögel

<p>Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark</p> <p>Untersuchungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bewertung der für die jeweiligen Arten wichtigen Lebensräume / Teilräume / Strukturen• Erfassung vorkommender Arten bzw. Artengemeinschaften und deren räumliche / zeitliche Verteilung (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) bezogen auf die von Baumaßnahmen betroffenen Flächen• Artspezifische Empfindlichkeiten• Ableitung von Konflikten <p>Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verlust von Brut-, Rückzugs-, Rast- und Nahrungshabitaten durch die Golfplatznutzung• Beeinträchtigung von nicht direkt durch den Golfplatz genutzten Bereichen in Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm <p>Bewertungsmaßstäbe:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 1 Abs. 6 Nr. 7a, b Baugesetzbuch (BauGB)• BNatSchG• BremNatG• FFH-RL• Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung• Verbal-argumentativ in Hinblick auf Natura 2000 und Artenschutz (Anhangs II der FFH-RL)• Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL)• Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL)

Bestandsdarstellung und Bewertung

Auf den Erweiterungsflächen des Golfplatzes wurden laut dem „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“ (**Anlage 1**) im Jahr 2009 sieben Brutvogelarten mit 16 Revierpaaren nachgewiesen. Dabei handelt es sich um folgende Arten: Fasan, Wiesenpieper, Schwarzkehlichen, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Rohrammer.

Das Gebiet ist durch Verkehrswege (BAB A27, Autobahnzubringer Bremerhaven Mitte, Johann-Wichels-Weg) vom Rest der Geesteniederung abgeschnitten. Für anspruchsvolle Wiesenbrüter, wie Rotschenkel, Bekassine und Uferschnepfe ist die Fläche zu isoliert und zu klein. Die Empfindlichkeit der Brutvogelgemeinschaft in der Erweiterungsfläche gegenüber dem geplanten Eingriff wird von den Gutachtern als mittelmäßig eingestuft. Die Fläche hat aufgrund der Brutvorkommen von den Rote-Liste 3-Arten Wiesenpieper und Feldschwirl eine besondere Bedeutung für Brutvögel des Grünlands.

4.2.3 Gastvögel

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

- Bewertung der für die jeweiligen Arten wichtigen Lebensräume / Teilräume / Strukturen
- Erfassung vorkommender Arten bzw. Artengemeinschaften und deren räumliche / zeitliche Verteilung
- Artspezifische Empfindlichkeiten
- Ableitung von Konflikten

Schwerpunkte:

- Verlust von Rast-, Schlaf- und Nahrungshabitaten durch die Golfplatznutzung
- Beeinträchtigung von nicht direkt durch den Golfplatz genutzten Bereichen durch Störungen (Licht und Lärm).

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7a, b Baugesetzbuch (BauGB)
- BNatschG
- BremNatG
- FFH-RL
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung
- Verbal-argumentativ in Hinblick auf Natura-2000 und Artenschutz (Anhangs II der FFH-RL)
- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL)
- Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL)

Bestandsdarstellung und Bewertung

Laut dem „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“ (**Anlage 1**) sind auf der Erweiterungsfläche des Golfplatzes folgende 14 Gastvogelarten festgestellt worden: Mäusebussard, Austernfischer, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Ringeltaube, Mauersegler, Elster, Dohle, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star und Bluthänfling.

Die Erweiterungsfläche hat eine Funktion als Nahrungsraum für Brutvögel aus dem Bürgerpark.

4.2.4 Reptilien und Amphibien

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

- Für die jeweiligen Arten wichtige Lebensräume / Teilräume / Strukturen
- Vorkommende Arten bzw. Artengemeinschaften und deren räumliche / zeitliche Verteilung
- Artspezifische Empfindlichkeiten
- Ableitung von Konflikten

Schwerpunkte:

- Verlust von Lebensräumen und Laichbiotopen (Kleingewässer, Gräben, Feuchtgrünland- und Röhrichtflächen) auf den Grünlandflächen der Nedderwiesen
- Zerschneidungs- bzw. Isolationseffekte durch die Golfplatznutzung

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7a Baugesetzbuch (BauGB)
- BNatschG
- BremNatG
- FFH-RL
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung
- Verbal-argumentativ in Hinblick auf Natura 2000 und Artenschutz (Anhangs II der FFH-RL)
- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL)
- Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL)

Bestandsdarstellung und Bewertung

In den wasserführenden Gräben wurden Teichfrösche sowie der Seefrosch, der auf der Roten Liste für Niedersachsen als gefährdete Art geführt wird, beobachtet. Der Grasfrosch nutzt die Gewässer als Laichplatz.

Erdkröten und Molche sowie wandernde Amphibien konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Arten der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung wurden nicht nachgewiesen.

Mit dem Seefrosch ist im Betrachtungsraum aber eine gefährdete Art vorhanden. Damit hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für Amphibien.

Es wird laut dem „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“ (**Anlage 1**) davon ausgegangen, dass die Ringelnatter, eine Rote-Liste 3-Art, alle Gräben im Untersuchungsgebiet nutzt. Daher hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für Reptilien.

4.2.5 Terrestrische Wirbellose

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

- Bewertung der für die jeweiligen Arten (Heuschrecken, Tagfalter, Libellen) wichtigen Lebensräume / Teilräume / Strukturen
- Vorkommende Arten- bzw. Artengemeinschaften und deren räumliche / zeitliche Verteilung in den veränderten Bereichen
- Artspezifische Empfindlichkeiten
- Ableitung von Konflikten

Schwerpunkte:

- Verlust von Grünland- und Röhrichtstrukturen im Planbereich des Golfplatzes

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7a, Baugesetzbuch (BauGB)
- BNatschG
- BremNatG
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung

Bestandsdarstellung und Bewertung

Das Gebiet ist mit sechs nachgewiesenen Heuschreckenarten feuchter Lebensräume und Wegränder zwar als artenarm zu bezeichnen, die Individuenzahlen sind jedoch sehr hoch. In der nachfolgenden Tabelle, die dem „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“ (**Anlage 1**) entnommen ist, sind die nachgewiesenen Arten und ihre Häufigkeit aufgelistet.

Tabelle 3: Artenliste der Heuschrecken mit Angabe der Häufigkeit

(Tabelle 8 aus dem Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft / **Anlage 1**)

Artnamen	wissenschaftl. Name	Rote Liste Nds. / HB	Rote Liste D	Häufigkeit
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>			++
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>		3	++++
Kurzflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus dorsalis</i>		3	+++
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeseli</i>			++++
Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	3	2	+++
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>			++++

Rote Liste Status: 2: stark gefährdet, 3: gefährdet; **Häufigkeitsklassen:** +++++ in hohen Individuenzahlen, +++ mittlere Individuenzahlen, nur stellenweise häufig, ++ nur wenige Exemplare oder nur bei einer Begehung festgestellt, + Einzelvorkommen; ^a Bodenständigkeit nachgewiesen

Aufgrund des Vorkommens der als gefährdet eingestuften Sumpfschrecke besitzt die Golfplatzenerweiterungsfläche eine besondere Bedeutung für die Heuschreckenfauna.

Folgende Tagfalter wurden im Gebiet festgestellt: Admiral, Kleiner Fuchs, Kleiner Kohlweißling, Ochsenauge und Tagpfauenauge. Gefährdete Arten sowie Arten der FFH-Richtlinie oder der Bundesartenschutzverordnung wurden gefunden. Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für Tagfalter.

Im Plangebiet konnten laut „Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft“ (**Anlage 1**) sechs Kleinlibellen- und sechs Großlibellen-Arten festgestellt werden. Alle in Deutschland vorkommenden Libellenarten sind laut Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Streng geschützte Arten oder Arten der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Die Gewässer des Untersuchungsgebiets besitzen eine allgemeine Bedeutung für Libellen.

4.2.6 Limnisches Makrozoobenthos

<p>Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark</p> <p>Untersuchungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung vorkommender Arten- bzw. Artengemeinschaften und deren räumliche / zeitliche Verteilung in den Binnengewässersystemen • Artspezifische Empfindlichkeiten • Ableitung von Konflikten <p>Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Verluste durch bauliche Veränderungen • Veränderung des Biotopzustandes durch geänderte Unterhaltung / Nutzung • Veränderung durch Geländemodellierungen <p>Bewertungsmaßstäbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 Abs. 6 Nr. 7a, b Baugesetzbuch (BauGB) • BNatSchG, insb. § 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotope“ • BremNatG • FFH-RL • Vorkommen von besonders geschützten Arten • Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung • Verbal-argumentativ in Hinblick auf Natura 2000 und Artenschutz (Anhangs II der FFH-RL) • Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL)

Bestandsdarstellung und Bewertung

Ein großer Teil der vorhandenen Gräben befindet sich in einem fortgeschrittenen Verlandungsstadium mit dichtem Röhrichtbestand und fällt im Sommer trocken. Dauerhaft wasserführend sind ein paar Gräben entlang der Wege. Diese sind meist nährstoffreich mit dichter Wasserlinsendecke. Die Wasserlinsengräben zeichnen sich im Sommer durch sauerstoffarme Bedingungen aus, woraus eine artenarme Wirbellosenfauna resultiert.

In einem Grabenabschnitt in einem früheren Sukzessionszustand (mit weniger dichtem Bewuchs) wurden zahlreiche Süßwasserschnecken gefunden, darunter zwei Arten der Roten Liste. Auch Larven der Köcherfliegen und Libellen wurden nachgewiesen.

Im Markfleth konnte eine artenreiche Wirbelosengemeinschaft mit einigen anspruchsvollen Arten festgestellt werden. Besonders die Wasserwanzen sind artenreich und häufig vertreten.

Tabelle 4: Ergebnisse des limnischen Makrozoobenthos – Arten der Roten Liste

(Tabelle 11 aus dem Ergebnisbericht zur Erfassung von Werten von Natur und Landschaft / **Anlage 1**)

Artname	Rote Liste NI / D	Wasserlinsen- graben 1a	Froschbiß / Wasser- pestgraben 1b	Markfleth 2
Schnecken				
Quell-Blasenschnecke (<i>Physa fontinalis</i>)	- / V	-	3	-
Raben-Sumpfschnecke (<i>Stagnicola corvus</i>)	- / 3	1	2	2
Gemeine Federkiemenschnecke (<i>Valvata piscinalis</i>)	- / V	-	-	3
Muscheln				
Häubchenmuschel (<i>Musculium lacustre</i>)	- / V	-	1	-
Libellen				
Großes Granatauge (<i>Erythromma najas</i>) L.	- / V	-	-	1
Käfer				
<i>Enochrus ochropterus</i>	3 / -	-	1	-
Anzahl Beprobung		2	1	3
Gesamtzahl Taxa		23	34	45

Rote Liste Status: 3: Gefährdet; V = Vorwarnliste; Häufigkeitsklassen: 3 = mittlere Individuenzahlen (< 100 Ind.), 2 = wenige Exemplare (< 10 Ind.), 1 = Einzelfund

Für Niedersachsen wird nur eine Art als gefährdet gelistet. Der flugfähige Käfer findet im Gebiet allerdings kein geeignetes Habitat und siedelt in den vorhandenen Gewässern sehr wahrscheinlich nicht dauerhaft.

Das Plangebiet hat daher eine allgemeine Bedeutung für das limnische Makrozoobenthos.

4.3 Schutzgut Boden

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

- Bewertung der vorkommenden Böden auf der Grundlage der vorliegenden Daten
- Ableitung von möglichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung / direkte Veränderung
- Schadstoffbelastungen im Abgrabungsbereich

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung
- BBodSchG
- BauGB
- HABAB-WSV/HABAK-WSV
- Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Bestandsdarstellung und Bewertung

Durch das Anlegen der Golfplatzbahnen werden zum Teil umfangreiche Erdarbeiten notwendig, die den Boden teilweise neu modellieren und austauschen. Hierbei werden bestehende Bodenstrukturen verändert und in Teilen zerstört. Eine großflächige Versiegelung des Bodens ist mit Ausnahme der Wegeführung nicht zu erwarten. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass in einigen Bereichen durch starke Verdichtung der Boden die Funktionen für den Naturhaushalt und als Biotopentwicklungspotential, u. a. auch für Flora und Fauna, ganz oder teilweise verliert.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die erforderlichen Bodenfunktionsbewertungen durch einen Bodenkundler durchzuführen und dem zuständigen Fachamt vorzulegen. Diese müssen vom Vorhabenträger beantragt sowie mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.

4.4 Schutzgut Wasser

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

- Verlust und Veränderungen in Oberflächengewässern (Grabensystem)
- Eventuelle bauliche Veränderungen am Grabensystem
- Veränderungen der Vorflut- und Abflussverhältnisse
- Veränderungen im Abflussgeschehen (einschließlich hydraulischer Nachweise)
- Ermittlung voraussichtlicher Schadstoffgehalte im Bodenaushub

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen
- Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL)
- WHG
- BrWG
- WRRL
- § 34 BNatSchG

Bestandsdarstellung und Bewertung

Grundwasser: In der Geeste-Marsch kann allgemein von einem hohen, oberflächennahen Grundwasserstand ausgegangen werden. Das Grundwasser ist

i.d.R. unter den holozänen Weichschichten gespannt, so dass es nicht an die Erdoberfläche tritt und die Grundwasserneubildung in diesen Gebieten unterbunden wird. Aufgrund der eingeschränkten Bedeutung für die Grundwasserneubildung und die Trinkwassergewinnung sind zum Schutzgut Grundwasser keine weiteren Daten erforderlich.

Oberflächenwasser: Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt und die wasserwirtschaftlichen Belange werden erwartet. Die Veränderungen des Grabensystems als Biotoptypen sind unter dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften berücksichtigt.

Die Gewässergüte ist von den landwirtschaftlichen Nutzungen beeinflusst.

Alle wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange werden bei der Umsetzung des Bauvorhabens relevant. Ein durchzuführendes wasserrechtliches Verfahren muss vom Vorhabenträger beantragt und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

<p>Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark</p> <p>Untersuchungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf das Mikroklima im Bereich der Golfplatzanlage• Darstellung der Auswirkungen des Golfplatzes auf die kleinklimatische Situation der Umgebung• Modifikation des Mikroklimas durch die veränderten Flächennutzungen <p>Bewertungsmaßstäbe:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB• §2 Nr. 8 BremNatSchG• TA-Luft• BImSchG• Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen
--

Bestandsdarstellung und Bewertung

Das Klima des Plangebiets entspricht weitgehend dem Freilandklima der Marschen. Aufgrund des hohen Anteils kaltluftproduzierender Flächen (Gräben, Brachflächen, wenig ausgeprägtes Relief) weisen die Flächen der Nedderwiesen eine besondere Bedeutung für die Kaltluftentstehung auf.

Durch die Modifizierung der Flächen des Frischluftentstehungsgebietes wird die klimatische Ausgleichsfunktion nur gering eingeschränkt. Sowohl anlage- als auch betriebsbedingt ist auf dem Golfplatz nicht mit Auswirkungen auf die Luftqualität zu rechnen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Untersuchungen zum Landschaftsbild werden unter 4.1.3 Freizeit und Erholung mit abgehandelt.

4.7 Wechselwirkungen

Betrachtungsraum: Ortslage Bürgerpark

Untersuchungsumfang:

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Bewertungsmaßstäbe:

- § 1 (6) Nr. 7i BauGB
- BNatSchG
- BremNatG
- FFH-RL
- TA Lärm
- BImSchG
- Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung
- Verbal-argumentativ in Hinblick auf Natura 2000 und Artenschutz (Anhangs II der FFH-RL)
- Bundesrechtliche Vorschriften gem. § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“)
- Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL
- Störungs- und Tötungsverbot gem. Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL

Bewertung

Das Planvorhaben kann bau-, anlage- oder betriebsbedingt keine weiteren Auswirkungen auf den Menschen, die Schutzgüter des Naturhaushalts und das Landschaftsbild verursachen als in den vorigen Kapiteln beschrieben. Die genannten Auswirkungen treten innerhalb der vom Vorhaben direkt betroffenen bzw. innerhalb der in die Untersuchungen einbezogenen Flächen auf.

Außerhalb der in die Untersuchungen einbezogenen Flächen sind keine Auswirkungen auf den Menschen, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu erwarten.

5. Prognose der (Umwelt-)auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der gegenwärtige Zustand mit der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Weidefläche bestehen bleiben. Eine konkurrenzfähige Position des Golfplatzes Bremerhaven wäre stark gefährdet.

6. Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung im Land Bremen erfolgen die Bewertung des Eingriffs und gleichzeitig die Benennung von Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen oder zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschafts- / Stadtbildes.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Menschen, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen werden im Folgenden vorgestellt.

6.1 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

6.1.1 Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Die für die Errichtung des Golfplatzes erforderlichen Flächen wurden auf den erkennbar unbedingt erforderlichen Umfang begrenzt.

Die Planungen sehen keine ausgewiesenen Umleitungen für den Straßenverkehr außerhalb der vorhandenen Zufahrten vor, so dass andere Straßen in Wohngebieten von bauzeitlichen Umleitungsverkehren nicht betroffen sind.

6.1.2 Erhalt von Gehölzen

Innerhalb des Planbereichs bleiben die vorhandenen Gehölzbestände weitgehend erhalten.

6.1.3 Bodenschutz

Die in den Baustellenflächen abzutragenden nicht schadstoffbelasteten Oberböden werden fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten in zu begrünende Flächen eingebaut.

6.2. Eingriffsermittlung

Die Gesamteingriffsbilanzierung (**Tabelle 5**), die der Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt (**Anlage 2**) entnommen ist, zeigt, dass ein Gesamtkompensationsbedarf von 16,346 Flächenäquivalenten besteht.

Tabelle 5: Bilanzierung der Biotoptypen

(Tabelle 1 aus der Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt / **Anlage 2**)

betroffene Biotope		Wert- stufe	Größe und Bewertung der betroffenen Biotope - Vor-Eingriffszustand -		Größe und Bewertung der betroffenen Biotope - Nach-Eingriffszustand -		Wertverluste /-gewinne Saldo
			Flächen- größe [ha]	Flächen- äquivalente [FÄ]	Flächen- größe [ha]	Flächen- äquivalente [FÄ]	Flächen- äquivalente [FÄ]
Gebüsch und Gehölzbestände							
BE	Einzelstrauch	3	0,005	0,015	0	0	-0,015
Binnengewässer							
FGZ	Sonstiger Graben	2	0	0	0,153	0,306	0,306
FGZb	... Wasserlinsen-Typ	2	0,002	0,004	0	0	-0,004
FGZf ₂	... Großröhricht-Typ	3	0,067	0,201	0,030	0,090	-0,111
FGZg	... Verlandungs-Typ	3	0,208	0,624	0	0	-0,624
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer	3	0	0	0,989	2,967	2,967
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer							
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf		0,187	0,748	0	0	-0,748
NRG	Rohrglanzgras- Landröhricht	3	0,012	0,036	0	0	-0,036
Grünland							
GMZ/NSG/	Sonstiges mesophiles	4	1,278	5,112	0	0	-5,112

betroffene Biotope		Wert- stufe	Größe und Bewertung der betroffenen Biotope - Vor-Eingriffszustand -		Größe und Bewertung der betroffenen Biotope - Nach-Eingriffszustand -		Wertverluste /-gewinne Saldo
			Flächen- größe [ha]	Flächen- äquivalente [FÄ]	Flächen- größe [ha]	Flächen- äquivalente [FÄ]	Flächen- äquivalente [FÄ]
Biototypen							
GFF	Grünland, artenärmer / Rohrglanzgras- Landröhricht / Sonstiger Flutrasen						
GFF	Sonstiger Flutrasen	3	0,560	1,680	0	0	-1,680
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	2	2,003	4,006	0	0	-4,006
GIE	Artenarmes Extensivgrünland	3	3,742	11,226	0	0	-11,226
GIE/GFF	Artenarmes Extensiv- grünland / Sonstiger Flutrasen	3	1,049	3,147	0	0	-3,147
GIEj	Artenarmes Extensiv- grünland, reich an Flatter- binse (<i>Jucus effusus</i>)	2	0,851	1,702	0	0	-1,702
Grünanlagen der Siedlungsbereiche							
GRA	Artenarmer Scherrasen	1	0	0	8,317	8,317	8,317
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen							
Y	unversiegelten Flächen / vegetationslose Flächen	1	0,001	0,001	0,476	0,476	0,475
Summen		-	9,965	28,502	9,965	12,156	-16,346

„Im Bereich des 1. Bauabschnitts der Golfanlage bestand eine Windenergieanlage (WEA), die im Jahr 2012 abgebaut wurde. Dadurch wurden 1,7 Hektar vom Golfclub für die WEA vorzuhaltende Kompensationsfläche frei, die im Rahmen der Kompensationsplanung zum 1. Bauabschnitt eingeplant wurden. Bei der Aufwertung um eine Wertstufe entsprechen 1,7 Hektar 1,7 Flächenäquivalenten.“⁸

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass bezogen auf die Biotopwertigkeiten ein vollständiger Ausgleich mit den vorgesehenen Ersatzmaßnahmen möglich ist.

⁸ **Anlage 2:** Golfanlage Bremerhaven Bürgerpark - Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt (18 Loch-Anlage), KÜFOG GmbH vom 07.02.2013, S.4

Tabelle 6: Bilanzierung der Kompensationsflächen in der nördlichen Geesteniederung
(Tabelle 2 aus der Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt / **Anlage 2**)

Flurstück	betroffene Biotope	Größe und Bewertung der betroffenen Biotope Vorzustand 2012-		angestrebte Wertigkeit der geplanten Biotope -	Wertgewinne Saldo
		Wertstufe	Ha	Wertstufe	
3/4	GIN/GFFm	2	0,843	4	1,686
4	GIN/GFFm	2	0,643	4	1,286
1	GIN m	2	1,063	4	2,126
2	GMZ m	3	1,409	4	1,409
149/1	GMZ m	3	0,174	4	0,174
148/4	GMZ m	3	0,434	4	0,434
136	GIN	2	0,445	4	0,89
137/4	GIN(m)	2	0,717	4	1,434
13/1	GMZm	3	0,205	4	0,205
12/4	GMZ m	3	0,842	4	0,842
13/4	GIM+/GFF	2	0,76	4	1,52
12/1	GIM+/GFF	2	0,648	4	1,296
150	GINw	2	1,043	4	2,086
3/1	GINw	2	0,023	4	0,046
Summe			9,375 ha		15,434 FÄ

„Die Aufwertungsmaßnahmen für Biotoptypen sind grundsätzlich geeignet als Aufwertungsmaßnahmen für Wiesenbrüter, Amphibien, Ringelnattern und Wirbellosen der Feuchtgrünländer wie Heuschreckenarten und decken damit den Kompensationsbedarf für besondere Biotopfunktionen mit ab.“⁹

Die erforderliche Kompensation zum Ausgleich für die geplanten Eingriffe durch die Golfplatzerweiterung soll in der nördlichen Geesteniederung, Gemarkung Lehe, Flur 75 und Flur 72 durchgeführt werden. Zu weiteren Details wird auf die Ausführungen in den Bebauungsplanunterlagen bzw. der Kompensationsplanung (**Anlage 2**) verwiesen.

„Der Kompensationsbedarf für die geschützten Biotope soll ebenfalls in der nördlichen Geesteniederung abgedeckt werden. Es wird angestrebt (...) eine mindestens 0,2 ha große Sumpf-Fläche anzulegen.“¹⁰

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Eingriffe vollständig kompensiert werden können.

⁹ **Anlage 2:** Golfanlage Bremerhaven Bürgerpark - Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt (18 Loch-Anlage), KÜFOG GmbH vom 07.02.2013, S.4

¹⁰ **Anlage 2:** Golfanlage Bremerhaven Bürgerpark - Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt (18 Loch-Anlage), KÜFOG GmbH vom 07.02.2013, S.7

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Merkmale der wichtigsten verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Beurteilung der Erheblichkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft bildet die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen (HA, SUBV 2006).

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet schließt sich nördlich und südlich an den bereits vorhandenen Golfplatz an. Da dieser direkte Anschluss für eine Erweiterung des Golfplatzes zwingend notwendig ist, ist das Plangebiet für das Vorhaben besonders geeignet.

Als erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des §2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung vorbereitet werden, ist vor allem die Vernichtung hochwertiger Biotopstrukturen zu nennen. Zudem hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für Brutvögel des Grünlands, Amphibien, Reptilien und Heuschrecken.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Im Rahmen von Biotoptypenuntersuchungen erfolgte eine Bilanzierung der Eingriffe mit einer entsprechenden Dokumentation im Umweltbericht. Kompensationsmaßnahmen sind auf geeigneten Flächen in der Geestniederung vorgesehen.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die erforderlichen Bodenfunktionsbewertungen durch einen Bodenkundler durchzuführen und dem zuständigen Fachamt vorzulegen. Diese müssen vom Vorhabenträger beantragt sowie mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.

Alle wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange werden bei der Umsetzung des Bauvorhabens relevant. Ein durchzuführendes wasserrechtliches Verfahren muss vom Vorhabenträger beantragt und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Erweiterung des Golfplatzes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, dessen konkrete Bilanzierungen und Umsetzungen der Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen müssen.

Teil III Zusammenfassende Erklärung

1. Darstellung des Verfahrens

Bei dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren handelt es sich um ein Planverfahren mit frühzeitiger Bürgerbeteiligung, Trägerbeteiligung (Träger öffentlicher Belange) und öffentlicher Auslegung. Die nach § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderliche förmliche Verpflichtung zur Umweltprüfung ist in Form des Umweltberichts im Teil II der Begründung dargelegt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung: „Golfplatz“ überplant und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Golf-Anlage geschaffen werden. Mit der Planung werden zugleich Möglichkeiten für funktionale und soziale Verbesserungen der Freizeitinfrastruktur im Zuge der Stadtentwicklung eröffnet.

Die zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überwiegend als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ ausgewiesen, wobei das „Markfleth“ mit seinen Seitenarmen und Ausbuchtungen als spielbestimmendes Element weiterentwickelt und durch landschaftlich aufgewertete Flächen (Flächen zum Ausgleich) in den Randbereichen ergänzt werden soll, so dass Vernetzungsstrukturen bzw. Pufferzonen zu den golftechnisch genutzten Flächen entstehen.

Dadurch werden die landschaftlich wertvollen Strukturen wie das „Markfleth“ und das Gesamtensemble „Golfplatz Bremerhaven“ mit der umgebenden Autobahn in ihrer Vernetzungsfunktion und im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz aufgewertet.

2. Bewertung der Belange und Abwägung

Ergebnisprotokoll des Scopingtermins vom 16.11.2011

Schriftliche Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Arbeits- und Immissionsschutzbehörde, Dienstort Bremerhaven: Gegen die in den Entwürfen getroffenen Ausweisungen und Festsetzungen bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Umweltprüfung

Allgemeine Anmerkungen

Frau Wierhake-Kattner (NABU Bremerhaven) fordert die vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen des bereits vorhandenen Golfplatzes bevor mit der Erweiterung begonnen werden darf. Herr Lütjelüschen (BUND Unterweser) schließt sich dieser Meinung an.

Frau von Barga (KÜFOG) weist darauf hin, dass nach rechtlichen Vorgaben 10-15 Jahre Zeit ist, bis die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleicher Weise wiederhergestellt sein müssen.

Frau Wierhake-Kattner fragt, ob mehr Parkraum benötigt wird. Herr Mahnken (Bauordnungsamt 63) weist darauf hin, dass der Stellplatzbedarf gemäß Stellplatzverordnung berechnet wird. Sollte die Stellplatzverordnung jedoch

abgeschafft werden, muss den Bauantragsunterlagen entnommen werden, ob zusätzliche Stellplätze für die Golfplatzerweiterung geschaffen werden müssen.

Frau Lucks (Umweltschutzamt 58/3) bittet darum, den Umweltbericht nach Fertigstellung einsehen und bewerten zu dürfen, ehe weitere Beteiligungsschritte eingeleitet werden.

Schutzgüter

Lärm

Es wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ im Baustellenbereich eingehalten werden können. Dies sollte jedoch gutachterlich überprüft werden.

Frau Wierhake-Kattner befürchtet eine Lärmbelastung durch die Erhöhung des Park- und Suchverkehrs. Die Auswirkungen der veränderten Verkehrssituation sollen daher untersucht werden.

Luftschadstoffimmissionen

Es wird von keiner erheblichen Mehrbelastung ausgegangen.

Freizeit und Erholung

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Natur- und Erholungsbereich für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger. Durch die Golfplatzerweiterung ist nicht mit einer erheblichen Einschränkung zu rechnen, da die Wegeverbindungen unverändert erhalten bleiben. Herr Lütjelüschen bezweifelt jedoch, dass die freie Zugänglichkeit der Wege erhalten bleibt. Frau Lucks berichtet von einer Bürgeranfrage zu diesem Thema, mit der sich der Bau- und Umweltausschuss am 22.02.2011 befasst hat. Die Antwort auf die gestellte Frage lautete laut Protokoll: „Es gibt eine unverbindliche Vorplanung des Golfplatzbetreibers demzufolge die Begeh- bzw. Befahrbarkeit der vorhandenen Wege nicht eingeschränkt wird. Eine entsprechende verpflichtende Festsetzung kann in einem Bebauungsplan vorgenommen werden...“

Diese verpflichtende Festsetzung soll in den Bebauungsplan 424 aufgenommen werden.

Der BUND und NABU fordert keine Fangzäune oder Flutlichtanlagen zuzulassen.

Frau Gundermann (Gartenbauamt 67/2) weist darauf hin, dass die Rodelbahn in dem Flächennutzungsplan auch als Golfplatz gekennzeichnet ist und dies geändert werden sollte. Herr Geisler (Stadtplanungsamt 61/2) stellt klar, dass der F-Plan aufgrund seines Maßstabes dies nicht leisten kann; eine entsprechende Differenzierung wird im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die externe Kompensationsplanung soll den Bereich Erholung besonders berücksichtigen.

Kultur- und Sachgüter

Da in dem Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden sind, wird von keiner erheblichen Belastung ausgegangen. Landwirtschaftliche Flächen werden durch die Realisierung der Golfplatzerweiterung weiter eingeschränkt.

Arten- und Biotoppotential

Da es sich bei dem Plangebiet um hochwertige Flächen handelt, ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Herr Lütjelüschen fordert in diesem Zusammenhang eine Untersuchung der Laufkäfer und Vögel. Frau von Bargen führt hierzu aus, dass für das Vorhandensein von Laufkäfern kein ausreichender Verdacht besteht und somit auch keine Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten sind.

Eine Untersuchung von Libellen und Heuschrecken im Rahmen der Aufstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans erscheint hingegen sinnvoll. Frau Wierhake-Kattner fragt, ob der große Kolbenwasserkäfer im Gebiet vorkommt. Frau von Bargaen sagt aus, dass dieser schwer festzustellen ist und es sich daher meistens um Zufallsfunde handelt.

Avifauna

Die Vermutung, dass das Gebiet vom Weißstorch als Nahrungshabitat genutzt wird, wird von Frau von Bargaen nur teilweise geteilt. Durch die räumlich isolierte Lage (zwischen BAB - Autobahn und - Zubringer und Schiffdorfer Chaussee) und die Gräben, die sich in einem fortgeschrittenen Verlandungsstadium befinden, ist das Gebiet suboptimal für den Weißstorch. Die Vermutung einer Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch bleibt bestehen, es wird jedoch nicht von einer hohen Bedeutung ausgegangen.

Brutvögel

Frau Wierhake-Kattner vermutet das Vorkommen des Kiebitzes. Frau von Bargaen berichtet, dass dieser bisher nicht als Brutvogel festgestellt wurde und er das Gebiet höchstens als Nahrungshabitat nutzt.

Gastvögel

Auf eine besondere Bedeutung für Gastvögel gibt es bisher keine Hinweise. Frau Lucks hat vor, sich die bisherigen Untersuchungen noch einmal anzusehen und entscheidet dann, ob eine Untersuchung zu den Gastvögeln notwendig ist.

Säugetiere

Herr Lütjelüschen wundert sich darüber, dass Säugetiere bei den Untersuchungen nicht berücksichtigt werden. Da das Gebiet weiterhin als Freifläche bestehen bleibt, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Säugetiere ausgegangen. Um negative Auswirkungen auf Fledermäuse auszuschließen, soll im Bebauungsplan eine Flutlichtanlage auf den Golfbahnen ausgeschlossen werden.

Limnisches Makrozoobenthos

Das limnische Makrozoobenthos ist zu untersuchen.

Boden

Es ist von einer stellenweise starken Verdichtung des Bodens auszugehen. Nach Aussage von Frau von Bargaen ist mit einem Bodenauftrag als Unterbau der Spielflächen zu rechnen. Herr Albers (Umweltschutzamt 58/5) fordert eine Bodenfunktionsbewertung und eine Bestandsaufnahme durch einen Bodenkundler.

Wasser

Frau Wierhake-Kattner fordert, dass bei einer Bewässerung der Flächen, die Entnahme des Wassers nicht aus den Gräben erfolgen darf. Frau von Bargaen schließt dies aufgrund der Ausgleichsfunktion der Gräben ohnehin aus. Angedacht ist eine Bewässerung mit Grundwasser. Herr Schwecke (Umweltschutzamt 58/4) macht hierzu deutlich, dass eine Wasserentnahme jeder Art einer Genehmigung bedarf. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Golfplatzes ist laut Herrn Schwecke in jedem Fall ein wasserrechtliches Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. Zudem ist eine Abstimmung mit dem Wasserverband „Untere Geeste“ erforderlich.

Klima

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Die Auswirkungen der Golfplatzerweiterung auf das Landschaftsbild werden als nicht erheblich eingestuft.

Wechselwirkungen

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet, der Verkehrslärmvorbelastung und der bisherigen Nutzung des Plangebietes wird durch die Planung die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Eine Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ist aufgrund der geringen Eingriffsintensität nicht zu erwarten.

Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins vom 07.03.2012

Herr Stadtrat Holm begrüßt die Anwesenden und erläutert anschließend den Hintergrund für die Anhörungsveranstaltung, die das Ziel hat, möglichst frühzeitig die Öffentlichkeit ausführlich über die Planungsabsichten zu informieren und in den Planungsprozess mit einzubinden. Der Ablauf des Erörterungstermins orientiert sich an der Anhörung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens.

Auf die Kritik eines Bürgers bezüglich der Berichterstattung in der Nordsee-Zeitung und der dortigen Termindarstellung entgegnet Herr Stadtrat Holm, dass es sich hierbei um journalistische Darstellungen handelt, auf die die Bauverwaltung keinen Einfluss nehmen kann. Bei der Zeitungsanzeige, die die Bauverwaltung veröffentlicht, handelt es sich lediglich um eine förmliche Bekanntmachung, die gemäß Baugesetzbuch eine Woche vor Verfahrensbeginn zu veröffentlichen ist.

Ein Vertreter des BUND Unterweser und GNUU trägt seine Einwendungen / Bedenken, die er im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich geäußert hat, selbst vor. Er sieht das Vorhaben nicht ausreichend begründet.

Als Alternative zur 18-Loch Anlage schlägt er vor, zwei Runden auf der 9-Loch Anlage zu spielen.

Ein Vertreter des Golfclubs entgegnet, dass Turniere auch auf 9-Loch Anlagen gespielt werden können. Da die Teilnehmerzahl pro Spielgruppe grundsätzlich auf 4 Spieler beschränkt ist, können bei einem Kanonenstart pro Turnier nur 9 Löcher x 4 Spieler = 36 Teilnehmer teilnehmen. Durch den starken Mitgliederzustrom in Bremerhaven gibt es pro Turnier jedoch bis zu 70 Anmeldungen. Vor diesem Hintergrund werden sportbegeisterte Golfer abgewiesen bzw. die Turniere werden überbucht. Dies ist auf Dauer kein akzeptabler Zustand, der nur durch die Erweiterung auf 18 Löcher beseitigt werden kann.

Der Vertreter des BUND fragt, welche Vorschrift die Mitgliederzahl auf 700 Mitglieder begrenzt. Der Vertreter des Golfclubs erläutert, dass der Deutsche Golfverband die Spielberechtigungen für alle Golfanlagen verbindlich regelt. Bei einer 9-Loch Golfanlage beschränkt der Golfverband die Zahl der Mitglieder auf 700 und bei einer 18-Loch Golfanlage auf 1400. Als Mitglied des Deutschen Golfverbandes hat sich der Golfclub Bremerhaven an diese Auflagen zu halten.

Abschließend fragt Herr Stadtrat Holm den Vertreter des BUND, ob seine Bedenken damit ausgeräumt sind und er diese zurück nimmt. Dieser verneint dies mit dem Hinweis auf die in näherer Umgebung vorhandenen Golfanlagen. Auch reichen ihm die genannten Erklärungen nicht, um die Einwendungen zurückzunehmen.

Es wird kritisiert, dass Auflagen aus der Baugenehmigung des ersten Bauabschnitts des Golfplatzes noch nicht bzw. noch nicht vollständig umgesetzt sind. Hierauf bezogen verliert Herr Stadtrat Holm die Stellungnahme des Bauordnungsamts. Er

weist aber darauf hin, dass die Erfüllung von Bauauflagen für den ersten Bauabschnitt nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ist.

Weitere Fragen zur finanziellen Lage des Golfclubs, zu Grundstückseigentumsverhältnissen und zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens.

Ein Bürger trägt seine Einwendungen / Bedenken, die er im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich geäußert hat, selbst vor. Er sieht kritisch, dass eine Erweiterung der Rollsportanlage, der Sportplätze GTV und FTG und der Tennisplätze zukünftig nicht mehr möglich ist. Herr Dr. Budelmann (Leiter des Stadtplanungsamts) bestätigt, dass eine Erweiterung der vorgenannten Sportanlagen auf den Flächen der geplanten Golfplatzerweiterung künftig nicht mehr möglich ist.

Der Bürger fragt, ob Zäune auf dem Golfplatzgelände geplant sind. Der Golfclubvertreter verneint dies.

Ein Bürger befürchtet eine Umwidmung des Wirtschaftsweges „In den Nedderwiesen“ als PKW-Zufahrt zu den Tennisplätzen, wie er es in der Nordsee-Zeitung gelesen hat. Antwort des Stadtplanungsamtes: Die jetzige Planung sieht eine Änderung der derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten für die Wirtschaftswege nicht vor.

Ein Bürger bezweifelt, dass es rechtlich richtig ist, dass die öffentliche Parkplatzfläche südlich des Johann-Wichels-Weges dem Golfplatz zur Verfügung gestellt wurde, um auf dieser Fläche eine private Golfanlage zu betreiben. Herr Dr. Budelmann berichtet vom Bebauungsplan Nr. 226, der diese Fläche als Parkplatz ausweist. Diese stadt-eigene Fläche wurde im Rahmen eines Pachtvertrages dem Golfclub überlassen, da sie nicht mehr für eine Parkplatznutzung benötigt wurde. Eine planungsrechtliche Anpassung bei späteren Bauleitplanverfahren war bereits in Aussicht genommen worden.

Abschließend wird vom Bürger angeregt, die Golfplatzplanung im Rahmen einer Bürgerversammlung oder Stadtteilkonferenz vorzustellen. Die Einschätzung wird seitens des Stadtplanungsamtes nicht geteilt, da im Rahmen des 14-tägigen Beteiligungszeitraums lediglich zwei Bürger persönlich Einsicht in die Bauleitpläne genommen haben.

Ein weiterer Bürger trägt seine Einwendungen / Bedenken, die er im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich geäußert hat, selbst vor.

Er weist auf die finanziellen Schwierigkeiten des Golfclubs hin, die in der Tagespresse dargestellt wurden.

Seine kritischen Anmerkungen zur Straßen- und Wegeführung nimmt er zurück, da er den Planungsvorschlag nicht richtig gelesen hat und das Stadtplanungsamt bereits versichert hat, dass die vorhandenen Wege auch künftig öffentlich genutzt werden können. Er bezweifelt, dass die Erweiterung der Golfplatzfläche wirtschaftlich tragfähig ist und stellt darüber hinaus die Frage, wer die Kosten für die Gesamtinvestition trägt.

Der Vertreter des Golfclubs versichert, dass sämtliche Kosten vom Golfclub getragen werden. Ob eine Investition wirtschaftlich sinnvoll ist, ist für die Bauleitplanverfahren nicht relevant. Voraussetzung für den Beginn des Bebauungsplanverfahrens war der Nachweis über die Verfügbarkeit aller erforderlichen Grundstücksflächen. Mit dem Ankauf des letzten Flurstücks im Januar 2012 hat der Golfclub diese Forderung erfüllt. Er verfügt nunmehr über alle Flächen, die für die Erweiterung des Golfplatzes erforderlich sind. Dennoch bedeutet dieser Sachstand nicht, dass die politischen

Gremien der Stadt beiden Bauleitplanverfahren ohne kritische Prüfung zustimmen werden.

Stadtrat Holm gibt das Ergebnis des Scopingtermins bekannt, der am 16.11.2011 im Stadtplanungsamt durchgeführt wurde. Einwände oder Ergänzungswünsche zum Untersuchungsrahmen wurden nicht geäußert.

Auf Nachfrage teilt der Vertreter des Golfclubs mit, dass der Golfclub ca. 700 Mitglieder hat, aufgeteilt in 500 ständige und 200 Fernmitglieder. Fernmitglieder sind Mitglieder, die selten oder nie auf der Anlage am Bürgerpark spielen. Bedingt durch die Stadtnähe erfreuen sich Golfkurse für Kinder und Golf als Schulsport immer größerer Beliebtheit.

Die Stellplatzverordnung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Ein entsprechender Nachweis ist gegebenenfalls im Rahmen des erforderlichen Bauantrages zu führen.

Die vorliegende Golfplatzerweiterung steht im Widerspruch zum Landschaftsprogramm Bremen, Teilplan Bremerhaven. Im Rahmen des zu erstellenden Landschaftsplanerischen Gutachtens werden die Ziele des Landschaftsprogramms berücksichtigt und in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einbezogen. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Anpassungsantrag an die Oberste Naturschutzbehörde in Bremen geleitet, die die Änderungen im Landschaftsprogramm bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Anlagen

- Anlage 1:** „Erweiterung der Golfanlage Bremerhaven Bürgerpark, Bauabschnitt 2, Erfassung der Werte von Natur und Landschaft. Ergebnisbericht“, KÜFOG GmbH, Mai 2012
- Anlage 2:** „Golfanlage Bremerhaven Bürgerpark - Kompensationsplanung zum 2. Bauabschnitt (18 Loch-Anlage)“, KÜFOG GmbH, 07.02.2013